

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1995/10/17 1Ob8/95,
1Ob129/02f, 1Ob179/05p,
1Ob176/08a, 1Ob121/09i,
1Ob224/10p, 1Ob4/20z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

AHG §1 Abs1 H

Rechtssatz

Diese Bestimmung ist in der Frage der Rechtsträgerhaftung "lex specialis", also eine abschließende Regelung des Rechtsgebiets der Haftung von Rechtsträgern für ihre Organe einschließlich von beliebigen Unternehmen, zu den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in seiner Gesamtheit und geht im Rahmen der Sonderbestimmungen den allgemeinen Bestimmungen des Schadenersatzrechts vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/95
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 8/95
Veröff: SZ 68/191
- 1 Ob 129/02f
Entscheidungstext OGH 25.06.2002 1 Ob 129/02f
Beisatz: Diese Maxime gilt jedoch im Lichte von Rechtsschutzerwägungen, die die Vermeidung einer ungerechtfertigten Immunität von Rechtsträgern bzw Organen gegen bestimmte Ansprüche bezwecken, nicht ausnahmslos. (T1); Veröff: SZ 2002/87
- 1 Ob 179/05p
Entscheidungstext OGH 27.09.2005 1 Ob 179/05p
Auch; Beisatz: Aus fehlerhaften Hoheitsakten können nur Amtshaftungsansprüche abgeleitet werden; Ansprüche nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht scheiden daher aus. (T2)
- 1 Ob 176/08a
Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 176/08a
Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2009/30
- 1 Ob 121/09i
Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 121/09i
- 1 Ob 224/10p
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 224/10p
Auch; Beis wie T2
- 1 Ob 4/20z
Entscheidungstext OGH 26.02.2020 1 Ob 4/20z
Beisatz: Darauf gestützte Ansprüche scheiden aus, es sei denn, es läge eine spezielle gesetzliche Haftungsbestimmung oder eine Haftung aufgrund einer weitergehenden vertraglichen Verpflichtung vor. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082339

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at